

§ 12a K-ChG

K-ChG - Kärntner Chancengleichheitsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.01.2026

1. (1) Das Land darf Menschen mit Behinderung Leistungen zur Unterstützung im alltäglichen Leben in Stützpunktwohnungen anbieten.
2. (2) Die Erbringung von Leistungen in Stützpunktwohnungen ist von der Leistung eines Selbstbehaltes abhängig zu machen.
3. (3) Das Land darf sich zur Erbringung von Leistungen nach Abs. 1 Dritter bedienen.

In Kraft seit 29.11.2024 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at